

Reglement der Einwohnergemeinde Oberdorf über die Parkierung und den Verkehr im Gebiet Weissenstein und im Bereich Talstation Seilbahn Weissenstein

vom 8. Dezember 2014

*gestützt auf § 4 Abs. 3 der Zonenvorschriften des kantonalen Nutzungsplans Weissenstein vom
27.4.2010 (RRB Nr. 2010/776 vom 27.4.2010).*

I. Allgemeines

Art. 1 – Ausgangslage und Zweck

Grundlage dieses Reglements bildet die Kantonale Nutzungsplanung Gesamtprojekt „Weissenstein“ mit Zonenvorschriften, genehmigt mit RRB 2010/776 vom 27.4.2010. Diese Nutzungsplanung regelt die Grundsätze für die Verkehrsregelung und das darauf abgestimmte Parkplatzangebot in grundeigentümergebundener Form (vgl. § 22 i.V.m. § 70 PBG).

Mit vorliegendem Reglement sollen diese Grundsätze - entsprechend dem in § 4 der Zonenvorschriften enthaltenen Auftrag und der damit verbundenen Delegation - von der Einwohnergemeinde Oberdorf konkretisiert werden. Dabei soll namentlich den Bedürfnissen der betroffenen Anwohner und der Umwelt gebührend Rechnung getragen werden.

Art. 2 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Reglements entspricht demjenigen der kantonalen Nutzungsplanung, insbesondere den Teilplänen „Parkierung“ und „Erschliessungs- und Signalisationsplan“, zusammengefasst im Übersichtsplan in Anhang 1.

Darüber hinaus gilt das Reglement für das gesamte Gemeindegebiet, soweit es vom Zubringerverkehr zur Talstation bzw. zum Weissenstein betroffen ist.

II. Parkplatzregime

Art. 3 - Definitionen und Abgrenzungen

3.1 Im Einzugsgebiet des kantonalen Nutzungsplans darf ausschliesslich an den im Plan gekennzeichneten Stellen und zu den in den Zonenvorschriften festgeschriebenen Bedingungen parkiert werden.

3.2 Der kantonale Nutzungsplan weist orientierend auf bereits bestehende, private Parkplätze hin, auf welche die Zonenvorschriften und folglich auch das vorliegende Reglement keine Anwendung finden. Es handelt sich um die unmittelbar bei den drei Bergbetrieben (Hinter-Weissenstein, Sennhaus und Kurhaus Weissenstein) liegenden Parkflächen, welche im bisherigen Umfang privat genutzt werden dürfen.

3.3 Der kantonalen Nutzungsplan Weissenstein weist darüber hinaus einzelne Teilgebiete der „Zone Parkierung Weissenstein“ zu. In diesen Teilgebieten sind nach Massgabe der Zonenvorschriften und einem von der Gemeinde Oberdorf zu erlassenden Reglement öffentliche Parkplätze zu erstellen bzw. zu dulden und zu bewirtschaften.

3.4 Gegenstand des vorliegenden Reglements bilden lediglich die Parkflächen in der „Zone Parkierung Weissenstein“. In § 4 der Zonenvorschriften zur kantonalen Nutzungsplanung Weissenstein sind dazu folgende Grundsätze festgeschrieben:

- Anzahl öffentliche Parkplätze: Im Tal gesamthaft maximal 395 Parkplätze zuzüglich - bei entsprechendem Bedarf an Spitzentagen - Überlaufparkplätze; auf dem Berg maximal 110 Parkplätze.
- Bewirtschaftungspflicht: Die öffentlichen Parkplätze sind zu bewirtschaften. Mit einer differenzierten Gebührenregelung sollen Anreize zur Benützung der Seilbahn und des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden.
- Abtretungs- und Duldungspflicht: Das Areal der öffentlichen Parkplätze untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht gemäss § 42 PBG.

Art. 4 - Anzahl und Gestaltung der Parkplätze

4.1 Auf dem Berg sind auf den zwei ausgeschiedenen öffentlichen Parkplätzen (Kurhaus und Hinter-Weissenstein) Parkplätze zugelassen. Auf dem öffentlichen Parkplatz Kurhaus dürfen von der Betreiberin des Kurhauses dauerhaft 20 Parkplätze für Hotelgäste des Kurhauses reserviert werden.

4.2 Im Tal sind auf den folgenden vier ausgeschiedenen Teilflächen Parkplätze zugelassen bzw. zu erstellen:

- Bahnhof Oberdorf;
- Hubel;
- Grünenler;
- Webernhüsli.

Darüber hinaus sind von der Seilbahnkonzessionärin an geeigneten Stellen Überlaufparkplätze für Spitzenzeiten nachzuweisen

4.3 Die Parkplätze im Tal heben folgenden gestalterischen Mindestanforderungen zu genügen:

- Es sind in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und zu unterhalten;
- Parkplätze Hubel und Grünenler: Naturnahe Gestaltung (es soll nur so viel befestigt werden, wie nötig; Bepflanzung mit einheimischen Laubbäumen zur natürlichen Beschattung und besseren Einpassung in die Landschaft); die Bepflanzung (Bäume und Hecken) sind ordnungsgemäss zu unterhalten; effektive Entwässerung des Parkareals (es darf kein Wasser auf öffentliches Strassenareal oder Nachbarparzellen abgeleitet werden);
- Auch der Parkplatz Talstation ist angemessen zu bepflanzen;
- Die nächstgelegenen öffentlich zugänglichen sanitären Anlagen sind zu signalisieren;
- Die Entflechtung Fussgänger – Motorisierter Verkehr von den Parkplätzen bis zur Talstation der Bahn ist mit einem geeigneten Konzept sicherzustellen;

Art. 5 – Betriebs- und Bewirtschaftungspflicht

5.1 Bewirtschaftungspflicht

Sämtliche öffentlichen Parkplätze in der „Zone Parkierung Weissenstein“ sind zu bewirtschaften. Die Parkgebühren auf den Parkplätzen auf dem Berg sind gegenüber den Gebühren bei der Talstation wie folgt zu differenzieren:

- Stundengebühr: min. CHF 0.50 teurer;
- Tagespauschale: min. CHF 3.00 teurer;
- Pauschale für Folgetage: min. CHF 1.50 teurer.

5.2 Die Erträge aus der Bewirtschaftung der Parkplätze fallen den jeweiligen Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu.

5.3 Die Betreiberin des Parkplatzes Kurhaus Weissenstein kann für ihre Gäste (Restaurant, Hotellerie, Seminare, etc.) ein Parkplatzgebühren-Rückerstattungssystem einführen.

5.4 Die Betreiberinnen bzw. Grundeigentümer haben die Betriebs- und Bewirtschaftungspflichten gemäss vorliegendem Reglement spätestens bis zur Inbetriebnahme der Seilbahn (Parkplätze im Tal) bzw. bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Seilbahn (Parkplätze auf dem Berg) auf eigene Kosten umzusetzen.

Art. 6 - Abtretungs- und Duldungspflicht

6.1 Gemäss kantonalen Zonenvorschriften untersteht das Areal der „Zone Parkierung Weissenstein“ der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG. Vom Enteignungsrecht soll indes aus Gründen der Verhältnismässigkeit wenn möglich kein Gebrauch gemacht werden.

6.2 Das mit dem kantonalen Nutzungsplan verbundene Enteignungsrecht bleibt – namentlich für den Fall, dass die Ziele des Nutzungsplans und des Reglements nicht anderweitig erreicht werden können - vorbehalten.

III. Verkehrsregime und flankierende Massnahmen

Art. 7 -Zuständigkeit

7.1 Für das Verkehrsregime auf der Passstrasse, insbesondere Öffnung und Winterschliessung, ab Oberdorf - Höhe Webernhüsli - bis Gänsbrunnen ist der Kanton Solothurn (AVT) als Eigentümer der Strasse zuständig. Dieses Verkehrsregime ist nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements.

7.2 Soweit die Verkehrsmassnahmen Gemeindestrassen betreffen, werden sie vom Gemeinderat nach Massgabe der Verordnung über den Strassenverkehr erlassen.

Die Verantwortung und die Kosten für die Umsetzung des Verkehrsregimes im Bereich der Parkplätze im Tal und der flankierenden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet Oberdorf trägt die Konzessionsnehmerin der Seilbahn nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 8 – Verkehrs- und Parkplatzregime

8.1 Die Konzessionsnehmerin hat ein Verkehrs- und Parkierungskonzept zu erstellen, welches der Genehmigung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Oberdorf bedarf. Im Konzept ist auch der Langsamverkehr zu berücksichtigen (insbesondere Regelung und Ausgestaltung der Fussgängerverbindungen von den Parkplätzen zur Talstation). Ebenso der Genehmigung des Gemeinderates bedürfen Änderungen des Verkehrs- und Parkierungskonzepts.

8.2 Das Verkehrs- und Parkplatzkonzept hat folgenden Minimalinhalt aufzuweisen:

- Es hat eine differenzierte Regelung für die Betriebsfälle „schwach“ (nur PP Bahnhof), „normal“ (Auffüllen der PP in folgender Reihenfolge: Bahnhof, Grünenler, Hubel, Webernhüsli) und für den Betriebsfall „stark“ (Einbezug von Überlaufparkplätzen wie z.B. Migros Langendorf) vorzusehen;
- Es ist ein Park- und Verkehrsleitsystem umzusetzen, welches ein geregeltes Auffüllen der verschiedenen Parkplätze sicherstellt sowie Suchverkehr und Wildparkieren verhindert. Der Vollzug des Park- und Verkehrsleitsystems ist mit einem halbautomatischen Verkehrsleitsystem und mit geeigneten Verkehrskadetten sicherzustellen, welche fachlich für diese Aufgabe auszubilden und zu instruieren sind. Für die Verkehrskadetten ist eine Einsatz- und Ablaufplanung aufzuzeigen;
- Das halbautomatische Verkehrsleitsystem muss nicht bereits bei Betriebsstart realisiert werden, sondern spätestens bis Ende 2016. Sollte sich erweisen, dass das Verkehrs- und Parkplatzkonzept auch ohne halbautomatisches Verkehrsleitsystem ausreichend gut funktioniert, kann der Gemeinderat Oberdorf auf die Umsetzung verzichten.
- Regelung und Nachweis der Überlaufparkplätze;
- Signalisationsregime;
- Sperrung der Zufahrt zur Alpen- und Reinertstrasse unmittelbar nach der Einfahrt zum Parkplatz Hubel, spätestens sobald der Betriebsfall „Normal“ eintritt.

Weitergehende Massnahmen (z.B. Sperrungen weiterer Quartierstrassen; Ergänzung des Verkehrsleitsystems) können vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf bei Bedarf verfügt werden und müssen alsdann von der Konzessionsnehmerin umgesetzt werden. Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 – Kontrollbefugnisse der Einwohnergemeinde

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf überwacht die Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Reglements. Er kann diese Aufgabe an die Verwaltung delegieren. Die beauftragten Gemeindevertreter sind zu diesem Zweck befugt, die betroffenen Privatareale (namentlich die Parkplätze) zu betreten.

Art. 10 – Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Vollstreckung und Bestrafung richten sich nach Massgabe der einschlägigen Verfahrens- und Strafbestimmungen (namentlich § 149 ff. PBG).

Art. 11 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8.12.2014 (=Datum des Inkrafttretens)